



Windpark Hövelhof

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Windpark Hövelhof

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

M.Sc. Svenja Heitkämper

Dipl.-Ing. Michael Kasper

Datenlizenz und Kartengrundlage:

Die in diesem Bericht enthaltenen Abbildungen verwendeter Daten entstammen, soweit nicht anders benannt, aus den digitalen Geobasisdaten NRW (dl-de/by-2-0"; Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0) oder des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie © GeoBasis-DE / BKG (2020-2023)

Herford, den 18.04.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Prüfverfahren	7
2.3	Artenspektrum.....	7
2.3.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	7
2.3.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen	9
2.4	Verwendete Datengrundlagen	10
2.4.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“	10
2.4.2	Naturschutzinformationen NRW @LINFOS	10
2.4.3	Faunistische Untersuchungen	10
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	11
2.6	Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	12
3	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	14
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	14
3.1.1	Säugetiere	14
3.1.2	Vögel	15
3.1.3	Amphibien und Reptilien	19
3.1.4	Insekten.....	19
3.1.5	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten	19
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	19
3.2.1	Säugetiere	21
3.2.2	Vögel	21
3.2.3	Amphibien und Reptilien	23
3.2.4	Insekten.....	23
3.2.5	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten	24
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	24
3.3.1	Säugetiere	24
3.3.2	Vögel	24
3.3.3	Amphibien und Reptilien	25
3.3.4	Insekten.....	26
3.3.5	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten	26
4	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	27
4.1	Säugetiere.....	28
4.2	Vögel	28
5	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	29
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	29

6	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	33
7	Zusammenfassung	35
8	Quellenverzeichnis	36

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage des Untersuchungsgebietes	1
Abb. 2	Abgrenzung der Untersuchungsgebiete (BIOPLAN 2021)	12
Abb. 3	Blick auf den geplanten Standort von WEA 03	13
Abb. 4	Bachbegleitende Heckenstrukturen.....	13
Abb. 5	Blick auf den geplanten Standort von WEA 02	13
Abb. 6	Wegbegleitende Strauch-Baum-Hecken	13

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht über die Untersuchungsradien der faunistischen Kartierungen.....	11
Tab. 2	Gesamtartenliste der festgestellten Avifauna	16
Tab. 3	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	20
Tab. 4	Übersicht über die betroffenen Fledermausarten sowie notwendigen Maßnahmen	28
Tab. 5	Übersicht über die betroffenen Vogelarten sowie notwendigen Maßnahmen	28
Tab. 6	Landwirtschaftlich genutzte Flurstücke innerhalb eines Radius von 100 m (ab Rotorblattspitze) um die jeweiligen WEA-Standorte	33

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für die Quadranten 3 und 4 im Messtischblatt 4117
Anlage 2	Vorprüfung
Anlage 3	Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG plant auf dem Gebiet der Gemeinde Hövelhof und der Stadt Delbrück im Kreis Paderborn in Nordrhein-Westfalen den Neubau und Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Siemens SG170.

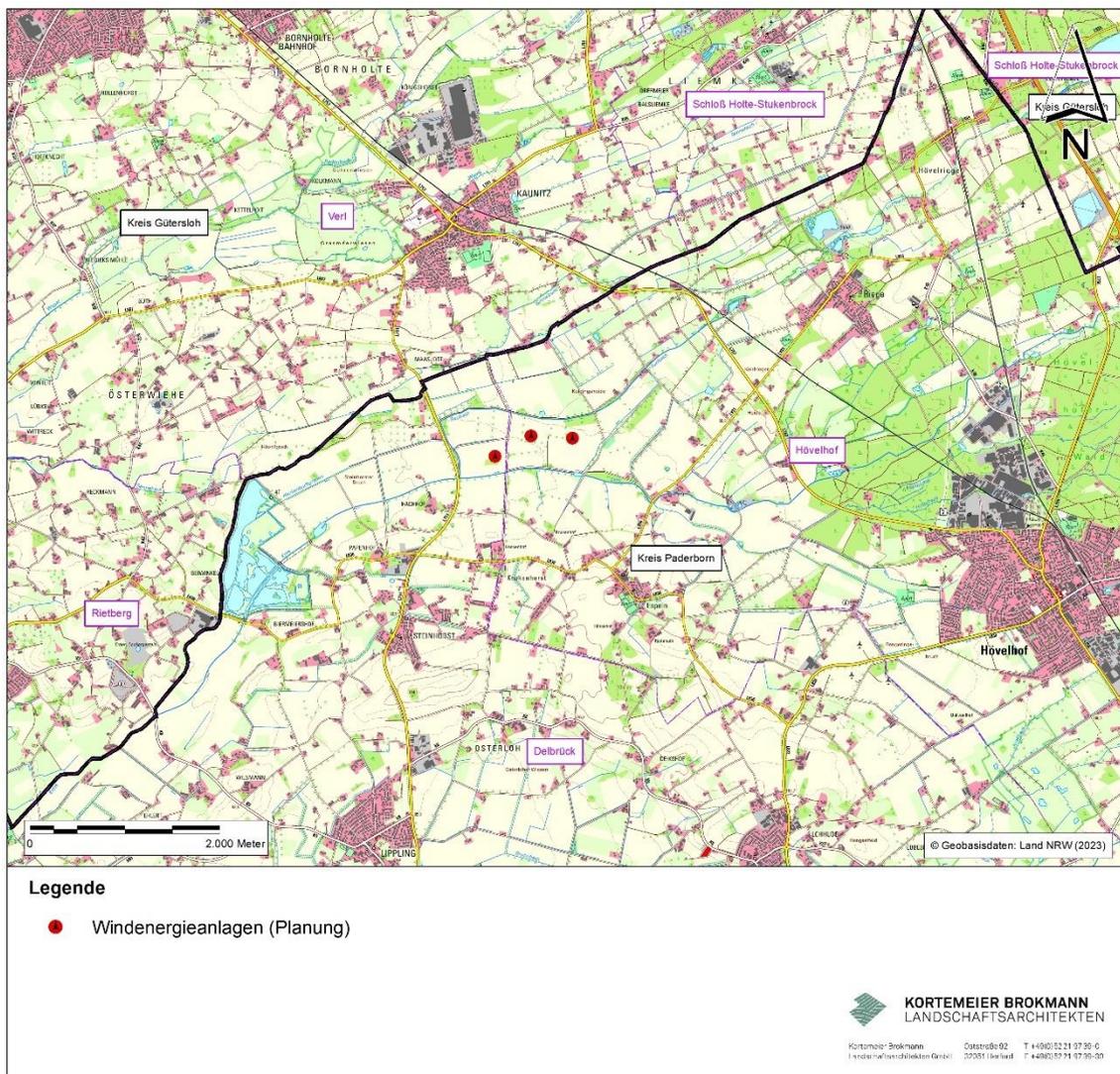


Abb. 1 Lage des Untersuchungsgebietes

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das geplante Vorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG ver-

einbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.



2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht¹. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin un-

¹ vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

terliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen². Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie

² BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99

Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wachstumsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann,

- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.3 Artenspektrum

2.3.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa

heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2019). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL.
Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unstillen Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Andernfalls ist das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen. Ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der potenziell für diese Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und / oder anteiliges Nahrungshabitat bestehenden Eignung der von dem Vorhaben betroffenen Strukturen nicht sicher auszuschließen, so sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Diese lassen sich überwiegend bereits aus den gesetzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG ableiten bzw. durch die Berücksichtigung einer auf Kernbrut- und Aufzuchtzeiten abgestimmten Baufeldfreimachung realisieren.

Eine ausführliche Beschreibung dieser auch für „Allerweltsarten“ geeigneten Maßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG erfolgt in Kap. 5.

2.3.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des USchadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Dabei werden im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht-planungsrelevante „Allerweltsarten“ (vgl. Kap. 2.3.1) nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags vertieft betrachtet, sondern werden im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) entsprechend berücksichtigt. Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind (z. B. ungefährdete Brutvögel), können, wie bereits in Kap. 2.3.1 beschrieben, bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i. d. R. mit einfachen, pauschalen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen) vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei Bedarf innerhalb

des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) definiert und decken sich im Wesentlichen mit den in Kap. 5 beschriebenen Maßnahmen, da diese für alle Arten konfliktvermeidend wirksam sind.

Eine Berücksichtigung der übrigen Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags.

2.4 Verwendete Datengrundlagen

2.4.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2019).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 3 und 4 des Messtischblatts Nr. 4117 „Verl“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 72 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (7 Arten) und Vögel (65 Arten).

Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten wurden im Rahmen der Kartierung ermittelt (BIOPLAN 2021).

2.4.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS

Die @LINFOS-Landschaftsinformationssammlung ist ein digitales Fundortkataster des LANUV NRW (2018) und gibt Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten.

2.4.3 Faunistische Untersuchungen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet auf Grundlage der durchgeführten vorhabenbedingten Kartierungen von Brut- und Rastvögeln 2020 / 2021 (BIOPLAN 2021) und Biotoptypen 2023 (Kortemeier Brokmann) statt.

Die Erfassung der Brut- und Rastvogelfauna erfolgte gemäß den methodischen Vorgaben des nordrhein-westfälischen Leitfadens zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“

(MULNV NRW & LANUV NRW 2017) und wurde mit der UNB des Kreises Paderborn abgestimmt. Eine ausführliche Übersicht zur Methodik und den Erfassungsterminen ist dem o. g. Gutachten zu entnehmen.

Im Februar 2021 fand eine Horstkartierung im Umkreis von 1.500 m um das geplante Vorhaben statt. Im Juni 2021 wurde anschließend eine Besatzkontrolle der festgestellten Horste durchgeführt (BIOPLAN 2021).

Die Bestandsaufnahme von Brutvögeln und Nahrungsgästen erfolgte von Anfang März bis Ende Juni 2021. Neben den planungsrelevanten Arten, die standortgenau dokumentiert wurden, sind die nicht planungsrelevanten Arten rein qualitativ mittels Artenliste inkl. Status im UG erfasst worden (BIOPLAN 2021).

Im Rahmen von vier Begehungen wurde zudem das 1.000 m-UG auf nacht- und dämmerungsaktive Vogelarten (wie Eulen, Wachtel, Rebhuhn und Wachtelkönig) hin untersucht (BIOPLAN 2021).

Des Weiteren wurde im 1.500 m-UG die Raumnutzung störungsempfindlicher und schlaggefährdeter Großvogelarten dokumentiert. Der Untersuchungszeitraum für die Raumnutzung umfasste die Reviergründungs-/Balzphase, die Jungenaufzucht und die Ausflugszeit der Jungtiere. Dazu sind nach dem WEA-Leitfaden NRW acht bis zehn Erfassungstage nicht zu unterschreiten. Im UG wurden an insgesamt zehn Beobachtungstagen von März bis August Untersuchungen durchgeführt (BIOPLAN 2021).

Im Zeitraum von Mitte September 2020 bis Anfang April 2021 und Anfang August bis Anfang September 2021 erfolgte mit insgesamt 24 Begehungen die Erfassung der Zug- und Rastvögel (BIOPLAN 2021).

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete entspricht den Angaben des nordrhein-westfälischen Leitfadens zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Untersuchungsradien der durchgeführten Erfassungen:

Tab. 1 Übersicht über die Untersuchungsradien der faunistischen Kartierungen

Art der Erfassung	Betrachteter Raum
Brutvögel (Revierkartierung)	500-m-Radius um das Projektgebiet
Horstsuche	1.500-m-Radius um das Projektgebiet
nacht- und dämmerungsaktive Vogelarten	1.000-m-Radius um das Projektgebiet
Raumnutzungskartierung	1.500-m-Radius um das Projektgebiet
Rastvogelkartierung	1.000-m-Radius um das Projektgebiet

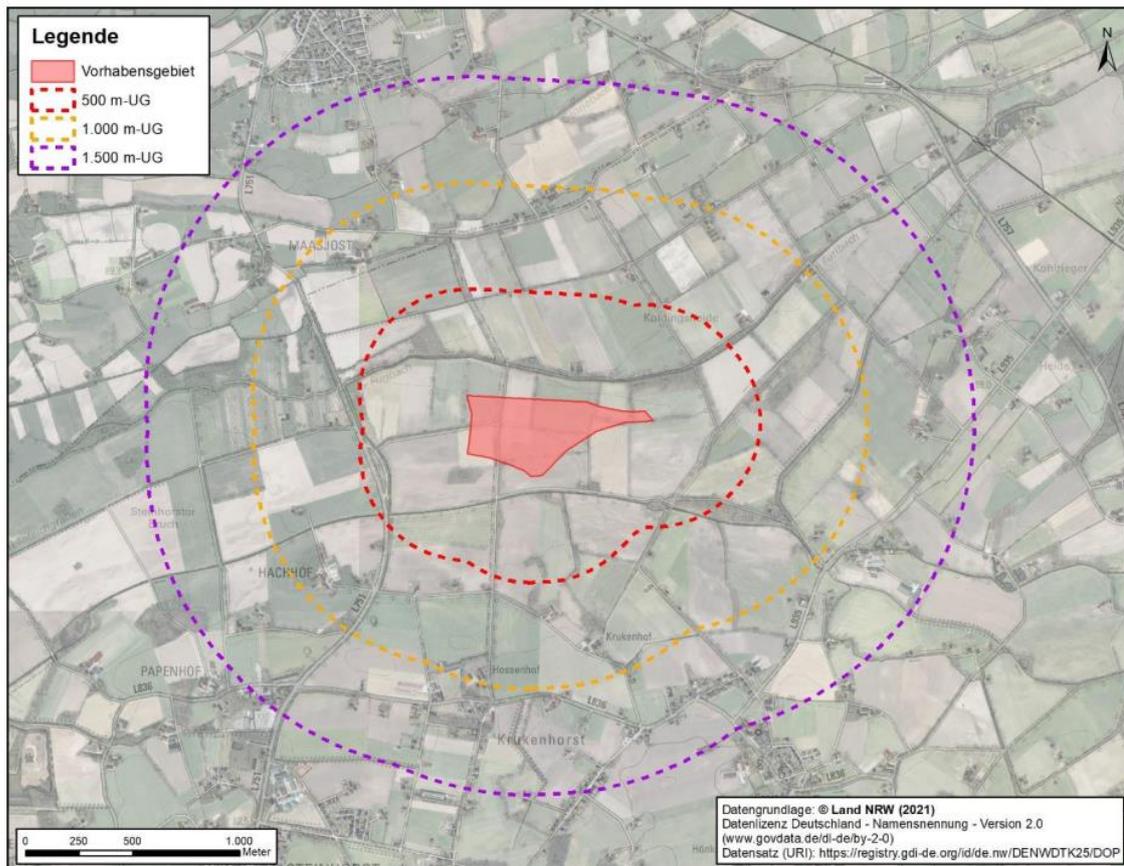


Abb. 2 Abgrenzung der Untersuchungsgebiete (BIOPLAN 2021)

2.6 Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet in den Landschaftsräumen „Neuenkirchener Sandebene“, „Hövelhofer und Haustenbecker Senne“, Grubebachniederung und Emsniederung bis Rietberg und Dellbrücker Grundmoränenzug“ und der Großlandschaft „Ostmünsterland“. Es ist demnach der atlantischen biogeografischen Region zugeordnet.

Im Februar 2023 fanden Begehungen des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitateignung statt.

Das Untersuchungsgebiet ist eine weitgehend waldfreie Kulturlandschaft. Es ist geprägt von Ackerflächen, die intensiv genutzt werden und durch Hecken und Baumreihen strukturiert werden. Entlang der Hecken und Wege verlaufen zum Teil Entwässerungsgräben, die den Fließgewässern Furbach und Ems zufließen. Stillgewässer sind nur in geringem Umfang im UG vorhanden. Gebäude sind überwiegend in Form von landwirtschaftlichen Hofstellen zu finden. Geschlossene Siedlungsbereiche gibt es im UG nicht. Insgesamt wirkt das Untersuchungsgebiet trotz der intensiven Bewirtschaftung strukturiert und gibt das Bild

einer weiträumig gegliederten Landschaft. Die geplanten WEA-Standorte befinden sich ausschließlich auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.



Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

<input checked="" type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder	<input checked="" type="checkbox"/> Stillgewässer
<input checked="" type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte	<input checked="" type="checkbox"/> Fließgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotope
<input type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope
<input checked="" type="checkbox"/> Höhlenbäume	<input type="checkbox"/> Brachen
<input checked="" type="checkbox"/> Horstbäume	<input checked="" type="checkbox"/> Äcker, Weinberge
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input checked="" type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/> Heiden	<input checked="" type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Abgrabungen
<input checked="" type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden	<input checked="" type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen
<input checked="" type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle
<input checked="" type="checkbox"/> Röhrichte	

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 4117 „Verl“, Quadrant 3 und 4, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Diese Auswahl wurde um weitere Arten ergänzt, die im Rahmen der vorliegenden Kartierung erfasst wurden (vgl. Kap. 2.4.3).

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes einschließlich der darin bestehenden relevanten Habitatstrukturen wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Im Vorfeld konnten auf diese Weise das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder aber im Zuge der faunistischen Kartierungen (vgl. Kap. 2.4.3) nicht nachgewiesen werden konnten, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) liegen nicht vor.

Ein Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kann nach derzeitigem Kenntnisstand auf Grundlage der überplanten Biotope ausgeschlossen werden.

3.1.1 Säugetiere

Das Fachinformationssystem @infos gibt Hinweise auf Vorkommen von sieben Fledermausarten.

Alle heimischen Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt. Darüber hinaus sind alle heimischen Fledermausarten in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt. Arten des Anhangs IV FFH-RL sind, soweit sie von Vorhaben betroffen sind, grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ weist auf ein potenzielles Vorkommen von sieben Arten hin, welche den betrachteten Raum zur Jagd oder Reproduktion nutzen könnten (Anlage 1).

Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von allen in den Messtischblättern aufgeführten Fledermausarten möglich. Insbesondere die linearen Strukturen mit den säumenden Gehölzbeständen stellen hierbei sehr geeignete Jagdhabitats für Fledermäuse dar. Die umliegenden Gebäude bieten besonders für die gebäude-bewohnenden Arten Großes Mausohr und Zwergfledermaus potenzielle (Tages-) Quartiere in Form von Spaltenverstecken. Zudem finden baumhöhlenbewohnende Arten in den umliegenden Gehölzbeständen geeignete Quartierstrukturen.

3.1.2 Vögel

In dem betroffenen Messtischblatt 4117 „Verl“ werden insgesamt 65 Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW 2019). Hinzu kommen Nachweise von insgesamt sechs weiteren Arten (Kormoran, Kranich, Rohrweihe, Rostgans, Rotmilan, Silberreiher), die aus dem Umfeld vorliegen. Ein Vorkommen von 40 Arten lässt sich bereits im Vorfeld aufgrund fehlender Lebensraumtypen ausschließen (ebd.).

Von den übrigen 25 Arten wurden drei Arten (Kiebitz, Nachtigall und Star) innerhalb des 500 m-UG als Brutvogel nachgewiesen. Innerhalb des 1.000 m-UG wurden zwei besetzte Horste des Mäusebussards festgestellt. Knapp außerhalb des 1.000 m-Radius befand sich ein Revier des Waldkauzes. Weitere Brutvogelarten wurden nicht festgestellt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz führt für den Bereich der geplanten WEA-Standorte ein Schwerpunktorkommen (Brutvögel) (SPVK) der Art Weißstorch auf (LANUV NRW 2020). Westlich der geplanten WEA-Standorte befindet sich ein Schwerpunktorkommen (Zugvögel) für nordische Gänse.

Insgesamt wurden im Rahmen der vorhabenbedingten Kartierungen 72 Arten nachgewiesen. 28 dieser Arten gelten in NRW als planungsrelevant. Insgesamt wurden 23 Arten als Brutvogel kartiert. Für 13 Arten liegt eine Brutzeitfeststellung vor. Die weiteren Arten wurden als Durchzügler bzw. Nahrungsgast beobachtet.

Von den Arten sind gemäß dem nordrhein-westfälischen Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ neun Arten als WEA-empfindlich eingestuft. Es wurde davon keine

Art als Brutvogel kartiert. Alle Arten traten lediglich als Nahrungsgäste auf bzw. wurden überfliegend / durchziehend beobachtet.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten sind in der nachfolgenden Tab. 2 aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 2 herausgearbeitet.

Tab. 2 Gesamtartenliste der festgestellten Avifauna

Dt. Name	Wiss. Name	Status im UG	WEA-empfindlich
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B, DZ	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	NG, DZ	x
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	DZ	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	DZ	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B, DZ	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	DZ	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	NG, DZ	
Elster	<i>Pica pica</i>	BZF	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	DZ	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BZF	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BZF	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	DZ	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BZF	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BZF, DZ	
Graugans	<i>Anser anser</i>	DZ, NG	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	DZ, NG	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BZF	
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	DZ	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BZF, NG	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	NG	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BZF	

Dt. Name	Wiss. Name	Status im UG	WEA-empfindlich
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BZF	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	DZ, NG	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	B, DZ	x
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	NG	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	DZ, NG	
Kranich	<i>Grus grus</i>	DZ	x
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	DZ	
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	DZ, NG	x
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B, NG	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	DZ	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	DZ	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	DZ, NG	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BZF, NG	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG, DZ, BZF	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B, NG	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NG	x
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	DZ	
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	DZ	
Rotkehlchen	<i>Erythacus rubecula</i>	B	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	DZ, NG	x
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	DZ, NG	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	BZF, NG	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	DZ	
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	DZ, NG	x
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	DZ, NG	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B, DZ	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	DZ	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	DZ, NG	
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	BZF	

Dt. Name	Wiss. Name	Status im UG	WEA-empfindlich
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	DZ	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	B*, NG	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG	x
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	NG	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	NG	x
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	

Status im UG: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

* außerhalb des 1.000 m-UG

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung wurden elf planungsrelevante Arten im UG_{1.000} nachgewiesen.

Die häufigste im UG erfasste Art war dabei der Star, der durchziehend und rastend beobachtet wurde. Als zweithäufigste Art wurde die Rauchschwalbe im nahezu gesamten UG festgestellt. Auch die Mehlschwalbe wurde häufig gesichtet. Als weitere Arten sind die Saatkrähe, der Silberreiher und der Kranich als Arten zu nennen, die wiederkehrend festgestellt wurden. Die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Rostgans, Graureiher und Kiebitz wurden mit wenigen oder einmaligen Beobachtungen im Gebiet festgestellt.

In ökologischen Gilden werden diejenigen Arten behandelt, die die unter Kapitel 2.3 aufgeführten Kriterien nicht erfüllen.

Die entsprechenden Arten werden in den nachfolgend aufgeführten Gilden zusammenfassend geprüft.

- Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze
- Brutvögel der Gewässer und Röhrichte
- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur
- Brutvögel der Siedlungsbereiche

Zusätzlich zu diesen ökologischen Gilden werden die Rastvögel und Durchzügler, die keiner vertiefenden einzelartbezogenen Prüfung unterzogen worden sind, der gleichnamigen Gilde zugeordnet.

3.1.3 Amphibien und Reptilien

Ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien kann ohne überschlägige Prüfung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sofern Arten des Anhangs IV FFH-RL vom Vorhaben betroffen sein sollten, sind diese grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Im betroffenen Messtischblatt werden keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- oder Reptilienarten gegeben.

3.1.4 Insekten

Aus der Artengruppe der Insekten (Käfer, Libellen, Schmetterlinge) wird nur ein sehr geringer Anteil durch den strengen Artenschutz abgedeckt. Diese Arten sind sehr selten, da sie Extremstandorte (wie z. B. Hochmoore) besiedeln oder auf spezielle Nahrungspflanzen oder Brutsubstrate (z. B. Totholz) angewiesen sind.

Im betroffenen Messtischblatt werden keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten gegeben.

3.1.5 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Wie auch bei der Artengruppe der wirbellosen Tiere deckt das Spektrum der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten nur einen sehr geringen Anteil des einheimischen Artenspektrums ab. Dazu zählen extrem spezialisierte Arten, die aufgrund ihres begrenzten natürlichen Verbreitungsareals, v. a. aber des Verlustes oder Überprägung der Standorte – z. B. durch Nährstoffeintrag – selten auftreten und/oder gefährdet sind.

In den betroffenen Messtischblättern werden keine Hinweise auf das Vorkommen einer im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten gegeben.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Für die unter Kapitel 3.1 ermittelten relevanten Arten wird geprüft, ob aufgrund der möglichen Wirkungen des geplanten Vorhabens, der Eintritt artenschutzrechtlicher Konflikte möglich ist.

Eine Übersicht über potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten ist in Tab. 3 dargestellt.

Tab. 3 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Baufeldfreimachung 	<ul style="list-style-type: none"> • Entnahme von Gehölzen 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzieller Lebensraumverlust • Tötung/Verletzung von Individuen
	<ul style="list-style-type: none"> • Abschieben von Oberboden 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Tötung/Verletzung immobiler Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Fallenwirkung für einwandernde Tiere
<ul style="list-style-type: none"> • Baustellenbetrieb und -verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> • Schall- und Schadstoffemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzieller Lebensraumverlust
	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenvibrationen und Erschütterungen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung und Vergrämung 	
<ul style="list-style-type: none"> • Bau der Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Grundwasserabsenkung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust
<ul style="list-style-type: none"> • Windenergieanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • drehende Rotorblätter 	<ul style="list-style-type: none"> • Kollision • Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • Tötung von Individuen • potenzieller Lebensraumverlust
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzieller Lebensraumverlust

3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Baubedingt kann es bei der Zuwegung aufgrund potenzieller Eingriffe in Gehölzbestände zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen.

Fledermäuse nutzen eine Vielzahl unterschiedlicher und teilweise sehr großflächiger Jagdhabitats. Die Ansprüche variieren dabei von Art zu Art. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Teilstück eines potenziellen Jagdhabitats.

Betriebsbedingt kann es zudem zu Kollisionen mit den Rotorblättern kommen.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Artengruppe der Fledermäuse die Umsetzung des geplanten Vorhabens, in Verbindung mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren, mit einem möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten verbunden. Darüber hinaus können betriebsbedingte Kollisionen nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) gelten die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus als WEA-empfindliche Arten.

3.2.2 Vögel

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Barriere- und Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen werden in der Literatur auch als nicht-letale Wirkungen bezeichnet (HÖTKER et al. 2005).

Die Barrierewirkung ist hierbei bisher nur unzureichend untersucht worden. Darunter wird das Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf WEA während des Zuges oder bei sonstigen regelmäßig auftretenden Flugbewegungen (z. B. zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten) verstanden. Allgemein können jedoch als besonders barriere-empfindliche Arten Gänse, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel herausgestellt werden.

Es konnte bislang nicht herausgefunden werden, in welchem Maße die betroffenen Arten von einem Barriere-Effekt geschädigt werden (Störung des Zugablaufs, Beeinträchtigung

des Energiehaushalts) (HÖTKER et al. 2005). Eine Barrierewirkung der WEA beim Zuggeschehen ist jedoch unabhängig von der Höhe der Anlagen (BFN 2011).

Scheuchwirkungen führen potenziell zu einer Verdrängung von Vögeln aus Rast-, Brut-, Nahrungs- und Jagdhabitaten. Eine Betroffenheit zeigen vor allem im Offenland lebende Arten. Bei den Rastvögeln sind hier Gänse, Enten und Watvögel zu nennen. Bei Brutvögeln sind überwiegend Hühnervögel sowie einige Wiesenvögel, wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel wie z. B. der Schreiadler betroffen. Ein Verlust von Brutplätzen von Offenlandarten aufgrund der Verringerung der Habitataignung durch eine WEA kann in der Regel durch CEF-Maßnahmen kompensiert werden. Eine Betroffenheit lässt sich hierdurch bei vielen Vogelarten, die aufgrund der Scheuchwirkung einer WEA Brutplätze verlieren, im Vorfeld vermeiden. Bei hohen Brutvorkommen von z. B. Kiebitz und Wachtel und fehlenden Kompensationsmöglichkeiten in Form von verfügbaren Ackerflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann es jedoch im Einzelfall möglich sein, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind.

Es verbleibt demnach die direkte, meist letale Wirkung durch Kollision. Eine Einstufung des Kollisionsrisikos einzelner Vogelarten erfolgt auf Basis der von T. Dürr von 2004 bis zum 17.06.2022 in der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg geführten bundesweiten Fundkartei (DÜRR 2022). Von Kollisionen sind besonders Greifvögel, wie z. B. der Rotmilan betroffen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2010; ILLNER, H. 2012).

Die Wirkungen von Windenergieanlagen auf Brutvögel sind vielfältig und vielschichtig. Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen sind der tatsächliche Verlust von Lebensraum durch Überbauung, aber auch die mit den Arbeiten sowie den neu geschaffenen vertikalen Strukturen verbundene Scheuchwirkung. Dies kann zu einer Meidung des Baufeldes und Windparks inklusive der Randbereiche führen. Des Weiteren kann es baubedingt bei der Zuwegung aufgrund potenzieller Eingriffe in Gehölzbestände zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Brutvögel ergeben sich je nach Art hauptsächlich durch letale Kollisionen mit den Rotorblättern sowie die mit den Lärmimmissionen verbundene Vergrämung.

Eine Betroffenheit von Rastvögeln ergibt sich insbesondere durch die von den geplanten WEA ausgehenden Barriere- und Scheuchwirkungen. Diese sind den anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zuzuordnen. Je nachdem in welchem Zeitraum die Umsetzung des geplanten Windparks fällt, können Scheuchwirkungen auch während der Bauphase entstehen (baubedingte Wirkfaktoren).

Die betroffenen Arten reagieren auf diese Art von Störungen mit Meidung des Nahbereichs der Anlagen bzw. des Baufeldes. Dies kann zu einem Verlust potenzieller Lebensräume führen. Nach der aktuellen Literatur sind Arten wie Gänse, Kraniche, Watvögel aber auch

kleinere Singvögel während des Zuges von Kollisionen kaum betroffen. Ausnahmen bilden allerdings bspw. Greifvögel.

3.2.3 Amphibien und Reptilien

Lebensräume von Amphibien setzen sich aus Laichgewässern (mit gleichzeitiger Funktion als Ruhestätte bzw. Sommerlebensraum) und angrenzenden Landlebensräumen, welche auch der Überwinterung dienen, zusammen. Teilweise kann auch das Gewässer zur Überwinterung genutzt werden.

Lebensräume von Reptilien setzen sich in der Regel aus vegetationslosen, lockerbödigem (sandigen) Bereichen sowie aus dichter bewachsenen Bereichen mit Elementen wie Totholz und Altgras zusammen. Da Reptilien ektotherme und wechselwarme Tiere sind, benötigen sie sonnenexponierte Standorte sowie auch Orte für die Eiablage und geeignete Tages- und Winterquartiere.

Baubedingt kann es aufgrund der notwendigen Eingriffe in Offenlandlebensräume sowie möglicherweise Gehölzbestände zu einer potenziellen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen. Darüber hinaus kann es während der Bautätigkeit durch evtl. Wanderungsbewegungen zur Tötung von Individuen im Baufeld kommen.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Artengruppe der Amphibien und Reptilien die Umsetzung des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren mit einem möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten verbunden. Darüber hinaus kann, sofern Vorkommen im direkten Umfeld vorhanden sind, eine Tötung während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.

3.2.4 Insekten

Eine Betroffenheit von Insekten durch den Bau von Windenergieanlagen resultiert aus der möglichen baulichen Inanspruchnahme von Habitaten, die den betroffenen Individuen als Lebensraum dienen.

Baubedingt kann es aufgrund der notwendigen Eingriffe in Offenlandlebensräume sowie Gehölzbestände zu einer theoretischen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen. Darüber hinaus kann es während der Bautätigkeit bei entsprechenden Vorkommen zu einer Tötung von Individuen im Baufeld kommen.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Gruppe der Wirbellosen-Arten die Umsetzung des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren mit einem möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten verbunden. Darüber hinaus kann, sofern Vorkommen im direkten Umfeld vorhanden sind, eine Tötung während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.

3.2.5 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Die Wirkungen von Windenergieanlagen auf Farn- und Blütenpflanzen resultieren aus der temporären oder dauerhaften Überbauung von Biotopen und einer damit einhergehenden Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren oder ihren Standorten.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen mehrerer Fledermausarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens vier Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für folgende Fledermausarten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt (vgl. Kap. 0).

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist für die o. g. Arten erforderlich.

3.3.2 Vögel

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die in Anlage 2 aufgeführten Arten, die gemäß Kapitel 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit gegenüber dem geplanten Vorhaben geprüft. Arten, die nicht für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, werden auf Ebene der Gilden geprüft.

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit lässt sich nach derzeitigem Kenntnisstand für mindestens 4 Arten nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für folgende Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt:

- Mäusebussard
- Rohrweihe
- Rotmilan

- Weißstorch

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist für die o. g. Arten erforderlich.

Bei den weiteren WEA-empfindlichen Arten Baumfalke, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kranich, Lachmöwe und Wespenbussard kann eine Betroffenheit hingegen ausgeschlossen werden. Das liegt in der großen Entfernung von Brutplätzen zu den geplanten WEA-Standorten bzw. dem Fehlen von Hinweisen auf Brutplätze sowie der geringen Anzahl an beobachteten Flugbewegungen begründet. Des Weiteren ist grundsätzlich herauszustellen, dass die Vorhabenflächen in Bezug auf die Nahrungsverfügbarkeit nicht höher zu bewerten sind als die umliegenden Offenlandbereiche.

Bei den weiteren vorkommenden Offenlandarten sowie gehölzgebunden brütenden Arten - die im Rahmen der Vorprüfung einzelartbezogen geprüft wurden - können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ($V_{ART} 4$) erhebliche baubedingte Störungen ausgeschlossen werden. Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Bei keiner dieser Arten ist eine Empfindlichkeit gegenüber WEA bekannt. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können dementsprechend ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die unter Kapitel 3.1 aufgeführten Gilden hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit gegenüber dem geplanten Vorhaben geprüft. Bei den nachfolgend aufgeführten Gilden kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Diese sind in Stufe II vertiefend zu prüfen.

- Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze
- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

Für die o. g. Gilden ist eine vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

3.3.3 Amphibien und Reptilien

Im Bereich des geplanten Vorhabens ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens lassen sich somit ausschließen.

Vor diesem Hintergrund kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

3.3.4 Insekten

Im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlagen und Zuwegungen ist ein Vorkommen dieser Arten jedoch aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

3.3.5 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Ein Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten kann aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit ist aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 2 (vgl. Kap. 3.3) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 3. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Für die in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten ist zu prüfen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Zudem ist zu prüfen, ob für erhebliche Störungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt.

Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier also auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – (MULNV NRW 2021) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung.

Arten mit ähnlichen Lebensraumsansprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Im vorliegenden Fall sind das die Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze sowie die Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur.

4.1 Säugetiere

Bei den im UG potenziell vorkommenden Fledermausarten ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt. In der nachfolgenden Tabelle werden die betroffenen Arten sowie die notwendigen bzw. optionalen Maßnahmen aufgeführt:

Tab. 4 Übersicht über die betroffenen Fledermausarten sowie notwendigen Maßnahmen

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Maßnahmen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	VART 1; VART 2; VART 3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	VART 1; VART 2; VART 3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	VART 1; VART 2; VART 3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	VART 1; VART 2; VART 3
<u>Legende:</u> VART 1 = Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn; VART 2 = Fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus; VART 3 = Gondelmonitoring (optional)		

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist der Anlage 3 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist unter Kap. 5 zu finden.

4.2 Vögel

Für einen Teil der im UG festgestellten vorkommenden Vogelarten ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt. In der nachfolgenden Tabelle werden die betroffenen Arten sowie die notwendigen Maßnahmen aufgeführt.

Tab. 5 Übersicht über die betroffenen Vogelarten sowie notwendigen Maßnahmen

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Maßnahmen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	VART 6; VART 7
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	VART 7
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze		VART 1; VART 4; VART 5
Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur		VART 4; VART 5

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Maßnahmen
<u>Legende:</u> VART 1 = Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn; VART 4 = Bauzeitenregelung; VART 5 = Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn; VART 6 = Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches; VART 7 = Abschaltung bei Erntereignissen und bodenwendenden Arbeiten		

Für die Arten Mäusebussard und Rohrweihe wird das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten ausgeschlossen. Aus Gründen der Vorsorge sollten die Maßnahmen V_{ART} 6 und V_{ART} 7 auch für diese Arten umgesetzt werden.

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist der Anlage 3 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen kann dem Kapitel 5 entnommen werden.

5 Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau von drei WEA auf dem Gebiet der Stadt Hövelhof und der Gemeinde Dellbrück sind folgende Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten:

- V_{ART} 1 – Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn
- V_{ART} 2 – Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen
- V_{ART} 3 – Gondelmonitoring (optional)
- V_{ART} 4 – Bauzeitenbeschränkung
- V_{ART} 5 – Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn
- V_{ART} 6 – Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches
- V_{ART} 7 – Abschaltung bei Erntereignissen und bodenwendenden Arbeiten

Nachfolgend werden die Maßnahmen im Einzelnen beschrieben.

V_{ART} 1 – Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn

Diese Maßnahme findet lediglich für die Zuwegung außerhalb der Vorhabenflurstücke sowie für die Einrichtung der Montage- und Lagerflächen Anwendung, da sich im Bereich der WEA-Standorte selbst keine Gehölze befinden. Die Beantragung der windparkübergreifenden Zuwegung erfolgt in einem separaten Verfahren (siehe LBP).

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, insbesondere des Tötens von Tieren, werden zu fällende Gehölzbestände mit Potenzial für Fledermausquartiere oder Höhlenbrüter vor der Baufeldfreiräumung von fachkundigem Personal auf Baumhöhlen und -spalten untersucht. Diese Regelung betrifft alle Bäume, die einen Stammdurchmesser von mehr als 20 cm aufweisen.

Sofern sich Quartiere bzw. Individuen in zu entfernenden Gehölzen befinden, ist die zuständige Behörde umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Sofern im Rahmen der Kontrolle potenziell geeigneter Strukturen eindeutige Spuren, welche auf eine Besiedelung durch Höhlenbrüter der betroffenen Gilde deuten, erkannt werden sollten und gleichzeitig davon ausgegangen werden kann, dass es durch das geplante Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen wird, ohne dass die räumliche Funktionalität durch ein mögliches Ausweichen der Art erhalten bleibt, sind geeignete Nisthilfen im Aktionsraum der betroffenen Art zu installieren. Diese Maßnahme ist durch eine sachverständige Person durchzuführen und mit der UNB des Kreises Paderborn abzustimmen.

Um eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen im Zuge der Entnahme von Gehölzen zu vermeiden, wird die Fällung der Gehölze ab einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ≥ 20 cm durch fachkundiges Personal vor Ort begleitet. Die mit der Artengruppe der Fledermaus vertraute Person informiert und berät das ausführende Unternehmen, koordiniert die Entnahme der Gehölze, überprüft zu fällende Bäume vor bzw. nach der Entnahme und nimmt – falls erforderlich – Fledermäuse in Obhut.

V_{ART} 2 – Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen

Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) gelten die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus als WEA-empfindliche Arten.

Für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten in NRW ist zunächst ein obligatorisches, umfassendes Abschaltscenario vorgesehen. Im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. jeden Jahres werden die Anlagen zu den Zeiten abgeschaltet, in denen folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe unterhalb oder gleich 6 m/s,
- Lufttemperatur von mindestens 10 Grad Celsius im Umfeld der Anlage,
- kein Niederschlag bzw. trockene Bedingungen,
- von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Hinsichtlich des Parameters „Niederschlag“ liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter bis auf weiteres noch nicht verwendet werden (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung berücksichtigt werden, so ist dieser über das erste Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen eines Berichts vorausgewertet vorzulegen. Bis zur Vorlage entsprechender Untersuchungen kann der Parameter nicht angewendet werden.

Durch die möglichen Abschaltungen der geplanten WEA unter den oben beschriebenen Bedingungen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Fledermausarten wirksam vermieden werden (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

Durch ein optionales 2-jähriges Gondelmonitoring können diese Zeiträume überprüft und ggf. angepasst werden (V_{ART 3} – Gondelmonitoring (optional)).

V_{ART 3} – Gondelmonitoring (optional)

Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Individuen wandernder Fledermausarten wird entsprechend dem Leitfaden (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) während der ersten zwei Betriebsjahre die Erfassung der Fledermausaktivität über ein Gondelmonitoring vorgesehen.

Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen im Zeitraum von April bis Oktober bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10 °C in Gondelhöhe sowie in Nächten ohne Niederschlag abgeschaltet. Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt.

Im zweiten Monitoring-Jahr werden die Anlagen nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.

V_{ART 4} - Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung sind i. S. d. § 39 BNatSchG außerhalb der Kernbrutzeit von Wiesenvögeln durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Unter Berücksichtigung einer möglichen zweiten Brut der Feldvögel ist die Baufeldfreimachung oder Baufeldvorbereitung erst nach dem 01.10. und vor dem 01.03. eines jeden Jahres durchzuführen.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten, aber auch der Fledermausarten, ist zudem das gesetzlich vorgeschriebene Rodungsverbot i. S. d. § 39 BNatSchG zwischen 1. März und 30. September einzuhalten.

Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten, welche sich aus den planungsrelevanten sowie den nicht-planungsrelevanten Arten, welche auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, zusammensetzen (vgl. Kap. 3).

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, wird zuvor durch einen Ornithologen festgestellt, ob in der jeweiligen Brutsaison aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden bzw. die Rodung von Gehölzen in Abstimmung mit der UNB auch im Zeitraum zwischen März bis September erfolgen.

V_{ART} 5 – Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn

Brutplätze von Vögeln sind lediglich dann gefährdet, wenn sich die Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenbeschränkung“ nicht oder nur teilweise realisieren lässt. Sollte dies der Fall sein, ist über eine Begehung der Bauflächen und des unmittelbaren Umfeldes vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze durch die Baumaßnahme zerstört werden und es dadurch zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. zur Aufgabe des Brutgeschehens und somit zur Zerstörung von Eiern/Jungtieren kommt. Sollten sich Fortpflanzungsstätten im Baubereich und des unmittelbaren Umfeldes befinden, ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren. In Absprache sind problemorientierte Lösungsansätze zu entwickeln.

V_{ART} 6 – Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches

Um einer nachträglich unbeabsichtigten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Greifvogel- und Eulenarten entgegenzuwirken, wird das direkte Umfeld der WEA gemäß HÖTKER et al. (2005) so gestaltet, dass Vogelarten nicht gezielt angelockt werden. Dabei ist die Attraktivität für kollisionsgefährdete Arten der Umgebung im 100-m-Radius (ab Rotorblattspitze) durch eine entsprechende Gestaltung gering zu halten.

Das Anlagenumfeld ist daher in Anlehnung an den Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) wie folgt zu gestalten:

- Um für mögliche Beutetiere der Greif- und Eulenarten (Kleinsäuger) den Mastfußbereich so unattraktiv wie möglich zu gestalten, werden die Schotterflächen am Mastfuß auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt.
- Die ackerbauliche Nutzung reicht bis an die Schotterflächen heran. Einer Entstehung von Randstrukturen wird so wirksam entgegengewirkt.
- Die Pflege der Schotterfläche (Mahd) erfolgt nur im Winter und möglichst im mehrjährigen Pflegerhythmus.
- Im Umkreis von 100 m um die WEA (ab Rotorblattspitze) sind Ablagerungen von z. B. Ernteprodukten, Mist o. ä. verboten.

Darüber hinaus werden der Mastfußbereich sowie landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund des Flächenzuschnitts nicht weiter bewirtschaftet werden, mit niedrig wachsenden Sträuchern bepflanzt. So wird ausgeschlossen, dass diese Flächen zu Brachflächen werden, die zur Nahrungssuche für den Rotmilan und andere Greife dienen können.

V_{ART} 7 – Abschaltung bei Erntereignissen und bodenwendenden Arbeiten

Die geplanten WEA sind bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen, bei denen Boden freigelegt (z. B. Ernte, Mahd, Heu wenden) oder Boden gewendet und gelockert wird (z. B. Pflügen, Grubbern, Eggen), im 100 m-Radius (gemessen ab Rotorspitze) abzuschalten.

Abschaltung vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres von Beginn der morgendlichen bis Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung, bei Ernte/Mahd ab dem Tag der Bewirtschaftung sowie den drei Folgetagen bzw. bei Ernte bis zwei Tage nach der Stoppelbearbeitung.

Die nachfolgende Tabelle stellt für jeden WEA-Standort die jeweiligen Flurstücke, für die die o. g. Vorgaben gelten sollen, dar. Innerhalb der eckigen Klammern sind Flurstücke zusammengefasst, die gemäß Luftbildauswertung als eine Bewirtschaftungseinheit anzusehen sind.

Tab. 6 Landwirtschaftlich genutzte Flurstücke innerhalb eines Radius von 100 m (ab Rotorblattspitze) um die jeweiligen WEA-Standorte

WEA	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 01	<i>Hövelhof</i>	<i>Hövelhof</i>	<i>042</i>	<i>42, 61, [63 und 44]</i>
WEA 02	<i>Hövelhof</i>	<i>Hövelhof</i>	<i>042</i>	<i>39, 40, 53</i>
WEA 03	<i>Delbrück</i>	<i>Westerloh</i>	<i>021</i>	<i>77, 80, 82</i>

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Maßnahmen der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen wird durch die Umsetzung der Maßnahmen V_{ART} 1 „Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn“, V_{ART} 4 „Bauzeitenregelung“ und V_{ART} 5 „Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn“ vermieden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird durch die Umsetzung der Maßnahmen V_{ART} 2 „Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen“, V_{ART} 6 „Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches“ und V_{ART} 7 „Abschaltung bei Erntereignissen und bodenwendenden Arbeiten“ vermieden. Zudem besteht die Möglichkeit die zunächst sehr weitreichenden Abschaltzeiten für die Artengruppe der Fledermäuse durch ein Gondelmonitoring (V_{ART} 3) anzupassen.

Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen geht mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht einher. Die lokalen Populationen bleiben in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten werden durch geeignete artspezifische Vermeidungsmaßnahmen soweit reduziert, dass die Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden unter Kap. 5 dargestellt.

Insgesamt kann der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG plant auf dem Gebiet der Gemeinde Hövelhof und der Stadt Delbrück im Kreis Paderborn in Nordrhein-Westfalen den Neubau und Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Siemens SG170.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinformationssystems @LINFOS sowie eigener Kartierungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 18.04.2023



Der Verfasser

8 Quellenverzeichnis

BFN (2011)

Windkraft über Wald. Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz.

BIOPLAN (2021)

Ergebnisbericht über die avifaunistischen Erhebungen 2020 und 2021.

DÜRR, T. (2022)

Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse. - WMS-Dienst abgerufen am: 27. März 2023

[<https://fu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>]. - DATEI "VOGEL- UND FLEDERMAUSVERLUSTE AN WINDENERGIEANLAGEN IN DEUTSCHLAND".

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010)

EU Guidance on wind energy development in accordance with the Eu nature legislation.

HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M. & KÖSTER, H. (2005)

Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse.

ILLNER, H. (2012)

Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“, Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten.

KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

LANUV NRW (2018)

Naturschutzinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 31. Januar 2023 [<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 29. März 2023 [<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.



LANUV NRW (2020)

Energieatlas Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 08. Februar 2023
[<https://www.energieatlas.nrw.de/site>].

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur
Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL)
zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MULNV NRW (2021)

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung,
Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -. - MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MULNV NRW & LANUV NRW (2017)

Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und
Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (Fassung:
10.11.2017, 1. Änderung). - MINISTERIUM FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT,
NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN &
LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Windpark Hövelhof

Artenschutzbeitrag

Anlage 1

*Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 und 4 im Mess-
tischblatt 4117*

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 und 4 im Messtischblatt 4117

Art		EHZ NRW (KON)	EHZ NRW (ATL)	Status im MTB	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name				
Säugetiere					
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	G	A. v.	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	U↓	A. v.	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	G	A. v.	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	G	A. v.	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	G	A. v.	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	G	A. v.	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	G	A. v.	
Vögel					
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	–	U	R/W	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	U	B	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	U	U	R/W	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	–	G	R/W	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	U	B	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	–	S	R/W	
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	–	U	R/W	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	G	B	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	U↓	B	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	U	B	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	G	G	R/W	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	S	S	B	
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	G	G	R/W	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	G	G	R/W	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	U	B	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	U	S	B	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	U	G	B	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	–	U	B	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	–	U	R/W	
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	–	U	R/W	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	U	B	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	G	U↑	B	

Art		EHZ	EHZ	Status	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name	NRW (KON)	NRW (ATL)	im MTB	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	–	U	R/W	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	S	B	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	U	B	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	–	S	B	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	U	U	R/W	
Kranich	<i>Grus grus</i>	G	G	R/W	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	-	U	B	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	G	G	R/W	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	U↓	B	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	–	U	B	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	–	U	B	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	G	G	R/W	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	G	B	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	U	B	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	S	U	B	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	S	S	B	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U↓	U	B	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	S	B	
Rotschenkel*	<i>Tringa totanus</i>	–	U	R/W	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	G	B	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	–	G	B	
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	–	S	B	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	G	B	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	–	S	R/W	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	G	B	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	U	B	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	S	U	B	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	S	S	B	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	G	G	R/W	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	G	B	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	G	B	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	S	B	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	–	S	B	

Art		EHZ NRW (KON)	EHZ NRW (ATL)	Status im MTB	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name				
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	G	B	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	U	B	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	U	B	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U	U	B	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	G	G	R/W	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	S	U	B	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	U	G	B	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	U	S	B	
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	G	G	R/W	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	G	B	

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v. Nachweis ab 2000 vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	B Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
G	günstig (grün)	R/W Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden
ATL	atlantische biogeographische Region	
KON	kontinentale biogeographische Region	

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Windpark Hövelhof

Artenschutzbeitrag

Anlage 2

Vorprüfung

Vorprüfung

Säugetiere

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	3	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschrreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Art ist nicht als WEA-empfindlich eingestuft (MULNV & LANUV 2017). ▶ Potenzielle Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Aus Gründen der Vorsorge wird eine Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	*	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Art ist nicht als WEA-empfindlich eingestuft (MULNV & LANUV 2017). ▶ Potenzielle Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	R	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10–50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer / Herbst; „gefährdete wandernde Art“.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ► Vorkommen im UG potenziell möglich	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Aus Gründen der Vorsorge wird eine Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen. ► Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	R	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Aus Gründen der Vorsorge wird eine Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wasserschnecke <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).</p> <p>► Vorkommen im UG potenziell möglich</p>	<p>Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Art ist nicht als WEA-empfindlich eingestuft (MULNV & LANUV 2017).</p> <p>► Potenzielle Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsreichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).</p> <p>► Vorkommen im UG potenziell möglich</p>	<p>Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017).</p> <p>Aus Gründen der Vorsorge wird eine Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung erforderlich</p>

Vögel

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Alpenstrandläufer <i>Calidris alpina</i> (Rastvogel)	*	1	Die Watvögel treten vor allem auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von August bis November auf. Geeignete Nahrungsflächen finden Alpenstrandläufer im Bereich von Riesfeldern und Kläranlagen, wo sie nahrungsreiche Schlammufer aufsuchen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Ein Vorkommen im UG wird aufgrund von fehlenden geeigneten Rastgebieten ausgeschlossen. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Erhebliche baubedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da die Art im Vorhabenbereich nicht nachgewiesen wurde. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	3	3	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horstandort werden alte Krähenester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der Kartierung einmalig außerhalb der östlichen UG-Grenze überfliegend als Nahrungsgast bzw. Durchzügler beobachtet. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Brutplatz der Art wurde im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt. Die beobachtete Aktivität bezieht sich auf einen Überflug. Da kein Brutplatz der Art betroffen ist und die Anzahl der beobachteten Flugbewegungen sehr gering war, wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i> (Rastvogel)	3	1	Als Durchzügler erscheint die Bekassine auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Ende Juli bis Ende November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von März bis Mitte Mai auf. Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten in der Westfälischen Bucht und am Unteren Niederrhein.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Ein Vorkommen im UG wird aufgrund von fehlenden geeigneten Rastgebieten ausgeschlossen. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Blässgans <i>Anser albifrons</i> (Rastvogel / Wintergast)	*	*	Die Blässgänse erscheinen von Anfang Oktober bis Anfang April, maximale Überwinterungszahlen werden im Dezember / Januar erreicht. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Blässgans ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die Tiere fressen vor allem auf Grünlandflächen, zu geringen Anteilen auch auf Ackerflächen. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze aufgesucht.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Ein Vorkommen im UG wird aufgrund von fehlenden geeigneten Rastgebieten ausgeschlossen. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Strüchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samen tragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnten Vorkommen der Art im UG als Durchzügler nachgewiesen werden. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze sind im UG nicht vorhanden und überschneiden sich somit nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Bruchwasserläufer <i>Tringa glareola</i> (Rastvogel)	1	1	Als Rastgebiete nutzt der Bruchwasserläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und größere Schlammufer von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen. Darüber hinaus kommen die Watvögel auf Verrieselungsflächen, an Kläranlagen sowie auf überschwemmten Grünlandflächen vor. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel in der Zeit von Anfang Juli bis Ende September. Auf dem weniger ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von Mitte April bis Anfang Juni auf.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Ein Vorkommen im UG wird aufgrund von fehlenden geeigneten Rastgebieten ausgeschlossen. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Dunkler Wasserläufer <i>Tringa erythropus</i> (Rastvogel)	V	*	Die Vögel treten vor allem auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Anfang August bis Ende Oktober auf. Auf dem deutlich geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten erscheinen sie von Anfang April bis Ende Mai. Als Rastgebiete werden nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen genutzt. Geeignete Nahrungsflächen finden die Watvögel an den Verlandungsbereichen der Flüsse, an Altwässern, Teichen, Baggerseen und Kläranlagen. Darüber hinaus kommen die Tiere in Gewässernähe auf nassen und überschwemmten Grünlandflächen vor.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Ein Vorkommen im UG wird aufgrund von fehlenden geeigneten Rastgebieten ausgeschlossen. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*	*	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnten Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Die Art wurde am Furlbach und der Ems als Nahrungsgast bzw. Durchzügler beobachtet. ► Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze sind im UG nicht vorhanden und überschneiden sich somit nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. ► Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnten Vorkommen der Art im UG als Durchzügler nachgewiesen werden. Die Ackerflächen sind aufgrund der vielen zerschneidenden Vertikalstrukturen nur sehr eingeschränkt geeignet. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze sind im UG nicht vorhanden und überschneiden sich somit nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Potenzielle erhebliche baubedingte Störungen können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (VART 4) ausgeschlossen werden. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonialartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze sind im UG nicht vorhanden und überschneiden sich somit nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i> (Rastvogel)	*	3	Als Rastgebiete benötigt der Fischadler gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen. Geeignete Nahrungsgewässer sind mittelgroße und große Seen, Altwässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel von Mitte August bis Mitte November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von März bis Mai auf.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	2	V	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerslänge betragen. Ab Mitte / Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze sind im UG nicht vorhanden und überschneiden sich somit nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Flussuferläufer <i>Actitis hypoleucos</i> (Rastvogel)	V	2	Flussuferläufer erscheinen auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Anfang Juli bis Anfang Oktober. Auf dem deutlich geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Watvögel von Mitte April bis Anfang Juni auf. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche, flache Ufer von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabensbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ► Betroffenheit wird ausgeschlossen
Gänsesäger <i>Mergus merganser</i> (Wintergast)	*	*	Der Gänsesäger erscheint von Anfang November bis Mitte April als Durchzügler und Wintergast. Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Wintergast vor.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabensbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ► Betroffenheit wird ausgeschlossen
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	*	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. ► Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	2	*	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung wurde eine Brutzeitfeststellung außerhalb der Zuwegung zwischen WEA 01 und WEA 02 festgestellt. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Erhebliche baubedingte Störungen können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (VART 4) ausgeschlossen werden. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	*	*	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung wurde die Art vereinzelt als Nahrungsgast bzw. Durchzügler festgestellt. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	3S	1	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Die Größe eines Brutreviers beträgt zwischen 7–70 ha. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Die Eiablage erfolgt Ende März, bis Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabensbereich sind nur eingeschränkt geeignete Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i> (Rastvogel)	*	*	Der Große Brachvogel ist ein Zugvogel, der als Kurz- und Mittelstreckenzieher vor allem in West- und Mitteleuropa überwintert. Große Brachvögel der nordöstlichen Populationen erscheinen als regelmäßige aber seltene Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August / September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im März / April.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabensbereich sind nur eingeschränkt geeignete Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Grünschenkel <i>Tringa nebularia</i> (Rastvogel)	*	*	Auf dem Herbstdurchzug erscheint der Grünschenkel in der Zeit von Anfang Juli bis Ende Oktober. Auf dem geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von Mitte April bis Ende Mai auf. Als Rastgebiete nutzen die Watvögel nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen im Uferbereich von Flüssen, Altwässern, Baggerseen sowie an Kläranlagen. Darüber hinaus kommen die Tiere in Gewässernähe auf überschwemmten Grünlandflächen, zum Teil sogar auf vernässten Ackerflächen vor.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ► Betroffenheit wird ausgeschlossen
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung wurde die Art mit einer Sichtung als Nahrungsgast im westlichen Randbereich des UG festgestellt. ► Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. ► Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	*S	V	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2–3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab April, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Kampfläufer <i>Philomachus pugnax</i> (Rastvogel)	1	1	Kampfläufer erscheinen auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Mitte Juli bis Anfang Oktober. Auf dem schwächer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Watvögel von Anfang März bis Anfang Juni, auf. Als Rastgebiete nutzen Kampfläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2S	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der Kartierung mit drei Revieren festgestellt. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Die festgestellten Brutreviere liegen außerhalb des im WEA-Leitfaden (Anhang 2, Spalte 2) angegebenen maximalen Einwirkungsbereichs von 100 m zur WEA. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i> (Rastvogel)	3	V	Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften.	Die Art wurde zur Zugzeit mit wenigen Individuen beobachtet. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Die rastenden Kiebitze befanden sich deutlich außerhalb des im WEA-Leitfaden (Anhang 2, Spalte 2) genannten Einwirkungsbereichs von 300 m für rastende Kiebitze zur WEA. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	3	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabenbereich sind keine typischen Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Knäkente <i>Anas querquedula</i>	1S	2	Knäkenten brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschilften Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Die Standorte haben meist nur eine kleine offene Wasserfläche. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–3 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Vegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte April, Hauptlegezeit ist Mai bis Mitte Juni, bis Mitte August sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabenbereich sind keine typischen Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Knäkente <i>Anas querquedula</i> (Rastvogel)	2	1	Als Durchzügler tritt die Knäkente von August bis Ende September und von Anfang März bis Ende Mai auf. Bevorzugte Rastgebiete sind große Flachwasserbereiche von Teichen und Seen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabenbereich sind keine typischen Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	Der Kormoran kommt an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern vor. Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln anlegen. Das Brutgeschäft beginnt ab Februar / März, bis Mitte September sind alle Jungen flugfähig.	Die Art wurde im Rahmen der Kartierung als Durchzügler bzw. Nahrungsgast im UG festgestellt. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Kranich <i>Grus grus</i>	Rs	*	In NRW kommt der Kranich als Durchzügler sowie in den letzten Jahren auch wieder als Brutvogel mit 8 Brutpaaren (2013) vor. In den Hauptverbreitungsgebieten in Nord- und Osteuropa besiedelt die Art feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe.	Die Art wurde im Rahmen der Kartierung als Durchzügler bzw. Nahrungsgast im UG festgestellt. Es wurden an vier Terminen kleine Trupps (1 bis 4 Individuen) nachgewiesen. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Da in NRW die durchschnittliche Größe der rastenden Trupps bei 50 bis 100 Individuen liegt, ist im vorliegenden Fall von einer nachrangigen Bedeutung auszugehen. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Krickente <i>Anas crecca</i>	3S	3	Krickenten brüten in Hoch- und Niedermoo- ren, auf kleineren Wiedervernässungsflä- chen, an Heidekolken, in verschliffen Feucht- gebieten und Feuchtwiesen sowie in Grün- land-Graben-Komplexen. Auf einer Fläche von 10 ha Röhricht können bis zu 1–2 Brut- paare vorkommen. Das Nest wird in dichter Ufervegetation in unmittelbarer Gewässer- nähe angelegt. Hauptlegezeit ist im April und Mai, bis Juli sind die letzten Jungen flügge. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im Schlamm und zum Teil auch in Feuchtwie- sen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vor- kommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabenbereich sind keine typischen Ha- bitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlos- sen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden, wes- halb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausge- schlossen werden können. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Krickente <i>Anas crecca</i> (Rastvogel / Wintergast)	3	3	Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen Krickenten ab September, erreichen maxi- male Bestandszahlen im Januar und ziehen im März / April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind größere Fließgewässer, Bagger- und Stauseen, Klär- teiche und auch Kleingewässer vor allem in der Westfälischen Bucht und am Niederrhein. Die bedeutendsten Rast- und Wintervorkom- men in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vo- gelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“ mit jeweils mehr als 1.500 Individuen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vor- kommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabenbereich sind keine typischen Ha- bitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlos- sen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausge- schlossen. Geeignete Habitatstrukturen be- finden sich im westlich liegenden VSG „Riet- berger Emsniederung mit Steinhorster Be- cken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	2	3	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung wurde die Art an vier Stellen als Durchzügler festgestellt. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Die Art ist nicht störungsempfindlich gegenüber WEA. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	*	*	Die Brutvorkommen im mitteleuropäischen Binnenland liegen auf störungsfreien Inseln und in Verlandungsbereichen an Seen und Abgrabungsgewässern sowie in Feuchtgebieten. Gelegentlich finden einzelne Bruten auch an Klärteichen statt. Die Nester werden auf vegetationsarmen Böden an Stellen mit freier Rundumsicht angelegt. An ihren Brutplätzen sind Lachmöwen sehr störungsempfindlich. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Acker- und Grünlandflächen sowie Kläranlagen aufgesucht. Ab Mitte April erfolgt die Eiablage, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der Kartierung einmalig als Durchzügler festgestellt. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt als Brutkolonie als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Eine Brutkolonie ist im UG nicht vorhanden. Baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können somit ausgeschlossen werden. Die Art ist nicht störungsempfindlich gegenüber WEA. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Löffelente <i>Anas clypeata</i>	3S	3	Die Löffelente brütet ähnlich wie die Knäkente in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschliffenen Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung. Auf einer Fläche von 10 ha können bis zu 2–3 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird am Boden meist in der Verlandungszone oder in Grasbulten angelegt, selten auch weiter vom Wasser entfernt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Hauptlegezeit ist Mitte Mai bis Anfang Juni, spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabenbereich sind keine typischen Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Löffelente <i>Anas clypeata</i> (Rastvogel)	*	*	Als Durchzügler erscheint die Löffelente im Herbst in der Zeit von Mitte September bis Dezember. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von März bis Ende Mai auf. Bevorzugte Rastgebiete sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabenbereich sind keine typischen Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung wurden im UG zwei besetzte Horste sowie ein Horst außerhalb des 1.000 m-UG festgestellt. Die Art nutzt das UG regelmäßig und flächig zur Nahrungssuche. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Aufgrund der hohen Intensität der Nutzung als Nahrungshabitat, können baubedingte Tötungen nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	3S	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung wurde die Art als Durchzügler festgestellt. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	3	*	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung wurden zwei Brutreviere festgestellt. Das nächstgelegene Brutrevier liegt ca. 250 m von WEA 02 entfernt. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	1	V	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7–50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe angelegt. Ab Ende Mai / Anfang Juni beginnt das Brutgeschäft, im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauchschalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	V	Die Rauchschalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Art wurde als zweithäufigste Zugvogelart im Rahmen der Kartierung festgestellt. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rohrdommel <i>Botaurus stellaris</i> (Rastvogel / Wintergast)	2	3	In NRW kommt die Rohrdommel als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler und Wintergast vor allem in Schilf- und Röhrichtgebieten im Flachland vor. Auf dem Herbstzug erscheinen die Vögel ab September, können den gesamten Winter über bleiben, und suchen auf dem Frühjahrszug bis April ihre Brutgebiete wieder auf. Als Rast- und Überwinterungsgebiete bevorzugt die Rohrdommel ausgedehnte Schilf- und Röhrichtbestände an Teichen und Seen. Daneben können die Tiere zur Nahrungssuche auch an kleineren, lückigen Röhrichten sowie an vegetationsarmen Ufern von Still- und Fließgewässern auftreten.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabensbereich sind keine typischen Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	VS	*	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugetern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 und 15 km ² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte / Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.	Im Rahmen der Kartierung wurde die Art vereinzelt als Nahrungsgast bzw. Durchzügler beobachtet. Die Nahrungssuche fand u.a. auch im Bereich der WEA 01 statt. ► Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Aufgrund der vereinzelt Nutzung der Vorhabenfläche der WEA 01 als Nahrungshabitat, können betriebsbedingte Tötungen nicht ausgeschlossen werden. ► Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rostgans <i>Tadorna ferruginea</i>	Neo		Rostgänse zeigen eine sehr hohe Anpassungsfähigkeit und brüten in kleinen Kolonien in Bruthöhlen oder in Gebäudenischen, oft in der Nähe von Gewässern. Das Spektrum reicht von Flüssen, Altarmen und Baggerseen hin zu Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteichen. Bruten können auch in größerer Entfernung zu Gewässern etwa in Kirchtürmen oder Scheunen (z.B. in Schleiereulenkästen) stattfinden. Ab Mitte / Ende März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge. Im Zeitraum Juli bis September erfolgt bei den Altvögeln die Vollmauser, wobei die Rostgänse etwa vier Wochen lang flugunfähig sind. Im Winterhalbjahr sind Rostgänse hauptsächlich auf Gewässern mit Flachwasserzonen und Inseln anzutreffen, wobei die Nahrungssuche auch auf Ackerflächen und seltener Grünland erfolgen kann.	Im Rahmen der Kartierung wurde die Art als Durchzügler festgestellt. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze sind im UG nicht vorhanden und überschneiden sich somit nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	*	*	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Kartierung als Durchzügler bzw. Nahrungsgast beobachtet. Im UG wurde kein Rotmilanhorst festgestellt. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze sind im UG nicht vorhanden und überschneiden sich somit nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Aufgrund der vereinzelt Nutzung des UG als Nahrungshabitat können betriebsbedingte Tötungen nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rotschenkel <i>Tringa totanus</i> (Rastvogel)	2	2 / 3	Rotschenkel der nördlichen Populationen erscheinen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug von August bis Oktober sowie auf dem Frühjahrsdurchzug von April bis Mai. Sie nutzen Feuchtgebiete aller Art, bevorzugt Schlamm- und Flachufer, Klärteiche und Feuchtwiesen	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Ein Vorkommen im UG wird aufgrund von fehlenden geeigneten Rastgebieten ausgeschlossen. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*S	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar / Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung wurde die Art als Nahrungsgast festgestellt. Es wird im nördlichen Randbereich des 1.000 m-UG ein Revier auf einem der Bauernhöfe vermutet. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze sind im UG nicht vorhanden und überschneiden sich somit nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Da kein Brutplatz der Art betroffen ist und die Anzahl der beobachteten Flugbewegungen sehr gering war, wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schnatterente <i>Anas strepera</i>	*	*	Schnatterenten besiedeln seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackige Küstengewässer. Im Binnenland kommt sie vor allem an Altarmen, Altwässern sowie auf Abgrabungsgewässern vor. Die Nester werden meist auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte / Ende April bis Juni. Bis Ende Juli sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabensbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Schwarzkopfmöwe <i>Larus melanocephalus</i>	R	*	Die Schwarzkopfmöwe kommt in Nordrhein-Westfalen als seltener Durchzügler vor, und zählt zu den seltenen Brutvögeln. Das einzige regelmäßige Brutvorkommen in NRW befindet sich im Kreis Borken.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabensbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*	*	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabensbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Silberreiher <i>Casmerodius albus</i> (Rastvogel)	*	*	Während der Zugzeit erscheint der Silberreiher in den Monaten März bzw. Oktober / November. Als Rastgebiete werden größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern genutzt.	Die Art wurde im Rahmen der Kartierung als Durchzügler bzw. Nahrungsgast festgestellt. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Es wurden lediglich wenige Flugbewegungen im UG beobachtet. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Singschwan <i>Cygnus cygnus</i> (Rastvogel / Wintergast)	1	*	Der Singschwan tritt von Mitte Oktober bis Ende März auf. Als Überwinterungsgebiete werden die Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen genutzt. Zur Nahrungssuche werden vor allem vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland wie Überschwemmungszonen im Deichvorland bevorzugt. Bei hoher Schneedecke oder Frost suchen die Tiere auch gewässerferne Grünlandbereiche und Äcker auf. Als Rast- und Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen genutzt.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze sind im UG nicht vorhanden und überschneiden sich somit nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Da kein Brutplatz der Art betroffen ist und keine Flugbewegungen beobachtet wurden, wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	<p>Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der Kartierung als Durchzügler und Brutvogel festgestellt.</p> <p>► Art ist im UG vorhanden</p>	<p>Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Die fünf festgestellten Brutreviere befinden sich deutlich außerhalb des Eingriffsbereiches (vier Reviere am Furlbach, ein Revier an der Ems). Brutplätze überschneiden sich somit nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Da die Art laut Leitfaden nicht störungsempfindlich ist, kann eine erhebliche Störung durch WEA ausgeschlossen werden.</p> <p>► Betroffenheit wird ausgeschlossen</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Steinkäuz <i>Athene noctua</i>	3S	V	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5–50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar / März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2–3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabenbereich sind keine optimalen Habitatstrukturen zur Jagd für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze sind im UG nicht vorhanden und überschneiden sich somit nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Da kein Brutplatz der Art betroffen ist und keine Flugbewegungen beobachtet wurden, wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Tafelente <i>Aythya ferina</i>	1	V	Tafelenten brüten an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Bevorzugt werden größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder, kleinere Fischteiche, etc. Auf einer Fläche von 10 ha können bis zu 3–5 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist nahe am Wasser auf festem Untergrund angelegt, zum Teil auch auf Pflanzenmaterial oder kleinen Inseln im Wasser. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Hauptlegezeit ist im Mai / Juni, bis Ende August sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabenbereich sind keine optimalen Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Tafelente <i>Aythya ferina</i> (Rastvogel / Wintergast)	*	*	Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen Tafelenten ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im Januar / Februar und ziehen im April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind große Flüsse, Bagger- und Stauseen vor allem in der Westfälischen Bucht, am Niederrhein und in der Kölner Bucht.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabenbereich sind keine optimalen Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabenbereich sind keine optimalen Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der Kartierung als Nahrungsgast festgestellt. ► Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze sind im UG nicht vorhanden und überschneiden sich somit nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Der Turmfalke stellt die zweithäufigste Art im 1.500 m-UG dar. Da die Art weder kollisionsgefährdet noch störungsempfindlich ist, werden erhebliche Beeinträchtigungen durch den Betrieb der WEA ausgeschlossen. Da die Art das gesamte UG zur Nahrungssuche nutzt, befinden sich keine essentiellen Nahrungshabitate im Vorhabenbereich, die durch die Errichtung der WEA verloren gehen. ► Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	2	2	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabenbereich sind keine optimalen Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze sind im UG nicht vorhanden und überschneiden sich somit nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Da kein Brutplatz der Art betroffen ist und keine Flugbewegungen beobachtet wurden, wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Uferschnepfe <i>Limosa limosa</i>	1S	1	Die ursprünglichen Lebensräume der Uferschnepfe sind offene Nieder- und Hochmoore sowie feuchte Flussniederungen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats ist sie in Nordrhein-Westfalen fast ausschließlich in Feuchtwiesen und -weiden als Brutvogel anzutreffen. Ein hoher Grundwasserstand sowie eine lückige Vegetation mit unterschiedlicher Grashöhe sind wichtige Habitatmerkmale. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–4 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Uferschnepfen oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Das Nest wird am Boden, im Feuchtgrünland in höherem Gras angelegt. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten beginnt das Brutgeschäft ab Ende März, bis Mitte Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabenbereich sind keine optimalen Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbstständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der Kartierung als Brutvogel (außerhalb von 1.000 m) und als Nahrungsgast festgestellt. ► Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze sind im UG nicht vorhanden und überschneiden sich somit nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Die Art nutzt das UG als Nahrungshabitat. Da die Art weder kollisionsgefährdet noch störungsempfindlich ist, werden erhebliche Beeinträchtigungen durch den Betrieb der WEA ausgeschlossen. Da die Art das gesamte UG zur Nahrungssuche nutzt, befinden sich keine essentiellen Nahrungshabitats im Vorhabenbereich, die durch die Errichtung der WEA verloren gehen. ► Betroffenheit wird ausgeschlossen
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	*	Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Größere Waldbereiche sind im UG nicht vorhanden. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. ► Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar / Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze sind im UG nicht vorhanden und überschneiden sich somit nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Da kein Brutplatz der Art betroffen ist und keine Flugbewegungen beobachtet wurden, wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	3	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Größere Waldbereiche sind im UG nicht vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i> (Rastvogel)	*	*	Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. So kann die Art an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengräben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten. Der Waldwasserläufer erscheint in Nordrhein-Westfalen auf dem Durchzug in allen Naturräumen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	3	V	Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt. Im Winter treten Wasserrallen auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern auf, die Gewässer bzw. Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben. Das Brutgeschäft beginnt ab April, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	*S	V	Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5–10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen. Alte Hörste können von den ausgesprochen nistplatztreuen Tieren über viele Jahre genutzt werden. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der Kartierung als Nahrungsgast festgestellt. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze sind im UG nicht vorhanden und überschneiden sich somit nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Es wird ein Brutplatz in 2,5 km Entfernung im Steinhorster Becken vermutet. Die Art nutzt das UG unregelmäßig und selten als Nahrungshabitat. Dies fand fast ausschließlich bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen statt. Da die Art ein Kollisionsrisiko bei Flügen zu häufig genutzten Nahrungshabitaten besitzt und eine gezielte Nutzung bei Bewirtschaftungsereignissen stattfindet, kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	2	V	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15–20 m errichtet, alte Hörste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Brutplätze sind im UG nicht vorhanden und überschneiden sich somit nicht mit baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Da kein Brutplatz der Art betroffen ist und keine Flugbewegungen beobachtet wurden, wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergsäger <i>Mergellus albellus</i> (Wintergast)	*	*	Als Überwinterungsgebiete bevorzugt der Zwergsäger ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen. Der Zwergsäger kommt als Wintergast in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabenbereich sind keine optimalen Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen einer Kartierung konnte ein Vorkommen der Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen werden. Im Vorhabenbereich sind keine optimalen Habitatstrukturen für die Art vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Die Art gilt nicht als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im westlich liegenden VSG „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze			<p>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Grünspecht, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmeise, Zaunkönig, Zilpzalp</p> <p>Unter Arten der Wälder und Gehölze fallen per Definition Arten, die regelmäßig in Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind. Im vorliegenden Fall werden unter dieser Gruppe aber auch Arten zusammengefasst, die in geeigneten Gehölzstrukturen, wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen einen Lebensraum finden. Aber auch Parks, Friedhöfe und große Gärten werden von den hier zugeordneten Arten besiedelt.</p>	<p>Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung.</p> <p>► Arten sind im UG vorhanden</p>	<p>Die im Bereich des geplanten Vorhabens vorhandenen Gehölzbestände stellen (potenzielle) Lebensräume der Arten dar.</p> <p>Eine Inanspruchnahme von Brutstandorten oder eine bauzeitliche Störung kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung erforderlich</p>
Brutvögel der Siedlungsbereiche			<p>Amsel, Bachstelze, Elster, Ringeltaube</p> <p>Diese Gilde umfasst Arten, die als Kulturfolger ihre Brutstätten (auch) in oder an menschlichen Behausungen anlegen.</p> <p>Da alle Arten auch in anderen Habitatkomplexen brüten und/oder andere Habitatkomplexe zur Nahrungssuche aufsuchen, weisen sie eine untergeordnete Bindung an Gebäude auf.</p>	<p>Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung.</p> <p>► Arten sind im UG vorhanden</p>	<p>Gebäude sind im Bereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann dementsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p>► Betroffenheit wird ausgeschlossen</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur			Fasan, Kolkrabe, Rabenkrähe, Wiesenschafstelze Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind, aber auch Komplexbewohner, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.	Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung. ▶ Arten sind im UG vorhanden	Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Eingriffsbereich kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die Inanspruchnahme von Brutstandorten oder bauzeitliche Störungen nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich
Rastvögel und Durchzügler			Bergfink, Gimpel, Graugans, Grünfink, Kanadagans, Misteldrossel, Nilgans, Rotdrossel, Schwanzmeise, Stieglitz, Stockente, Wacholderdrossel	Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung. ▶ Arten sind im UG vorhanden	Keine der im UG beobachteten Rastvogelarten erreichte Individuenzahlen, die eine Bewertung gemäß SUDMANN et al. (2017) ermöglichen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der betrachtete Raum für Rastvögel lediglich eine untergeordnete Rolle spielt. Neben diesen typischen bewertungsrelevanten Rastvogelarten wurden auch durchziehende Singvögel und Greife beobachtet. Bei diesen Arten kann gemäß Leitfaden davon ausgegangen werden, dass keine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen während der Zug- und Rastzeiten besteht. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Legende

Rote Liste		Rote Listen	
0	ausgestorben oder verschollen	Deutschland	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung (RYSLAVY et al., 2020)
R	durch extreme Seltenheit gefährdet		
1	vom Aussterben bedroht		Rastvögel und Wintergäste, eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2012)
2	stark gefährdet		
3	gefährdet	NRW	Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6 Fassung, Stand: Juni 2016 (GRÜNEBERG et al. 2016)
I	gefährdete wandernde Tierart		
D	Daten nicht ausreichend		
V	Vorwarnliste		
*	nicht gefährdet		
k. A.	keine Angabe		
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Windpark Hövelhof

Artenschutzbeitrag

Anlage 3

Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Fledermäuse	1
Prüfprotokoll Mäusebussard.....	4
Prüfprotokoll Rohrweihe	6
Prüfprotokoll Rotmilan	8
Prüfprotokoll Weißstorch	10
Prüfprotokoll Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze	12
Prüfprotokoll Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur.....	14

Prüfprotokoll Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Fledermäuse								
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB 4117-3, 4117-4						
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 2 RL D: 3	EHZ ATL / KON <table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	G	U	S	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S						
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: R RL D: V	EHZ ATL / KON <table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	G	U	S	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S						
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: R RL D: *	EHZ ATL / KON <table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	G	U	S	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: * RL D: *	EHZ ATL / KON <table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	G	U	S	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S						
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Die Breitflügel-Fledermaus weist in Nordrhein-Westfalen einen günstigen Erhaltungszustand auf. In NRW sind mehr als 12 Wochenstuben sowie über 70 Winterquartiere bekannt (2015) (LANUV NRW 2019). Die Art gilt als WEA-empfindlich. Von einem Kollisionsrisiko wird vor allem im Umfeld von Wochenstuben ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzbehörde in Brandenburg listet bislang bundesweit 71 Schlagopfer (in NRW 2, Stand: 17.06.2022). Europaweit sind es insgesamt 130 Individuen (DÜRR 2022).</p> <p>Der Große Abendsegler weist in Nordrhein-Westfalen einen günstigen Erhaltungszustand auf. In NRW sind 6 Wochenstubenkolonien, einzelne übernommene Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren bekannt (2015) (LANUV NRW 2019). Die Art gilt als WEA-empfindlich. Von einem Kollisionsrisiko wird vor allem während des herbstlichen Zuges sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).</p>								

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Fledermäuse**

Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 1.260 Schlagopfer (in NRW 9, Stand: 17.06.2022). Europaweit sind es insgesamt 1.616 Individuen (DÜRR 2022).

Die **Rauhautfledermaus** weist in Nordrhein-Westfalen einen günstigen Erhaltungszustand auf. In NRW sind aus den Sommermonaten über 15 Balz- und Paarungsquartiere sowie eine Wochenstube bekannt (2015) (LANUV NRW 2019).

Die Art gilt als WEA-empfindlich. Von einem Kollisionsrisiko wird vor allem während des herbstlichen Zuges sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 1.127 Schlagopfer (in NRW 5, Stand: 17.06.2022). Europaweit sind es insgesamt 1.662 Individuen (DÜRR 2022).

Die **Zwergfledermaus** weist in Nordrhein-Westfalen einen günstigen Erhaltungszustand auf. In NRW ist diese Art in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vertreten (2015) (LANUV NRW 2019).

Die Art gilt als WEA-empfindlich. Von einem Kollisionsrisiko wird vor allem im Umfeld von Wochenstuben ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 780 Schlagopfer (in NRW 47, Stand: 17.06.2022). Europaweit sind es insgesamt 2.569 Individuen (DÜRR 2022).

Es haben keine Fledermauserfassungen stattgefunden. Da aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen der genannten Arten nicht ausgeschlossen werden kann, wird davon ausgegangen, dass die genannten Fledermausarten potenziell im UG vorkommen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements

Zur Vermeidung eines potenziell signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist zunächst eine Abschaltung der geplanten Anlagen in dem unter Kapitel 5 genannten Zeitraum erforderlich (V_{ART} 2).

Zusätzlich dazu wird während der ersten zwei Betriebsjahre nach Errichtung der Anlagen die Erfassung der Fledermausaktivität über ein Gondelmonitoring vorgesehen (V_{ART} 3). Auf Grundlage der im Rahmen eines Gondelmonitorings erfassten Fledermausaktivität in Gondelhöhe kann das Kollisionsrisiko differenziert beurteilt werden und die zuvor gewonnenen Erkenntnisse ggf. modifiziert werden. Hinweise zu Art und Umfang können dem Leitfaden des LANUV entnommen werden (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Darüber hinaus ist das Untersuchungskonzept mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Da Individuen der oben genannten Arten auch Baumhöhlen nutzen, ist es aus Gründen der Vorsorge notwendig, Gehölze vor der Entnahme auf Fledermäuse zu kontrollieren (V_{ART} 1). Sofern sich Quartiere in Gehölzen befinden, wird das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Fledermäuse		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden. Den Arten wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird durch die vorgesehene Abschaltung wirksam vermieden.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Prüfprotokoll Mäusebussard

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus				
Schutzstatus		Rote Liste-Status	MTB	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL		Deutschland: *	4117-3	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		NRW: *	4117-4	
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population		
<input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region		Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren		
<input type="checkbox"/> Kontinentale Region				
<input checked="" type="checkbox"/> G günstig				<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend				<input type="checkbox"/> B günstig / gut
<input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht		<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel–schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Der Mäusebussard weist in Nordrhein-Westfalen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 9.000 bis 17.000 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV NRW 2019).</p> <p>Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art nicht bekannt (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).</p> <p>Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 743 Schlagopfer (in NRW 75, Stand: 17.06.2022). Europaweit sind es insgesamt 957 Individuen (DÜRR 2022).</p> <p>Innerhalb des UG wurden zwei besetzte Mäusebussardhorste sowie ein Revierverdacht festgestellt, wobei sich der Revierverdacht im Laufe der Kartierung nicht bestätigt hat. Beide Horste liegen jeweils mehr als 900 m von den geplanten WEA entfernt.</p> <p>Die Art nutzte im Jahr 2021 das gesamte UG (1.500 m-Radius) regelmäßig und flächig zur Nahrungssuche. „Im Spätsommer, wo ein Großteil (>60%) der landwirtschaftlichen Flächen für Greifvögel als Nahrungshabitat durch den Mais nicht mehr zur Verfügung standen, konzentrierte sich die Aktivität auf die wenigen Getreideflächen, v.a. wenn diese abgeerntet wurden, konnte hier eine überdurchschnittliche Flugaktivität festgestellt werden“ (BIOPLAN 2021).</p> <p>Im Rahmen der Regelfallvermutung werden artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Zudem ist das Untersuchungsgebiet in Bezug auf die Nahrungsverfügbarkeit nicht höher zu bewerten als die umliegenden Flächen. Eine essenzielle Bedeutung und eine damit einhergehende stärkere Frequenzierung der Fläche durch die Art ist hierbei nicht zu erkennen.</p>				

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	
<p>Baubedingte Verluste von Brutplätzen und damit evtl. einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen können ausgeschlossen werden, da sich Brutplätze der Art nicht mit baulich beanspruchten Flächen überlagern.</p> <p>Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber WEA sowie des guten Erhaltungszustandes wird eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht erwartet.</p>			
Arbeitschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
<p>Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen wird. Maßnahmen zur Vermeidung sind dementsprechend nicht erforderlich.</p> <p>Aus Gründen der Vorsorge sollen jedoch Maßnahmen umgesetzt werden, die auch bei Sonderereignissen eine Kollision von Greifvögeln mit den geplanten Anlagen ausschließen.</p> <p>Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten baubedingten Aufwertung des Windparks für Greifvögel, wird das direkte Umfeld der WEA für diese Artengruppe möglichst unattraktiv gestaltet (V_{ART} 6).</p> <p>Um den potenziellen Gefahren einer kurzzeitigen Erhöhung der Aktivität an den geplanten Anlagenstandorten entgegenzuwirken, ist eine zusätzliche Abschaltung der Anlagen bei Erntereignissen und bodenwendenden Arbeiten für einen Zeitraum von 3 Tagen ab Beginn der Arbeiten vorgesehen (V_{ART} 7).</p> <p>Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen kann dem Kapitel 5 entnommen werden.</p>			
Arbeitschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.</p> <p>Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Prüfprotokoll Rohrweihe

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus		Rote Liste-Status	MTB
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Deutschland: * NRW: 3S	-
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region		Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
<input type="checkbox"/> G günstig <input checked="" type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht		<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel–schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Rohrweihe weist in Nordrhein-Westfalen einen ungünstigen / unzureichenden Erhaltungszustand auf. Es gibt etwa 150 bis 200 Brutpaare (2015) (LANUV NRW 2019).</p> <p>Die Art gilt als WEA-empfindlich. Von einem Kollisionsrisiko wird vor allem in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 48 Schlagopfer (in NRW 8, Stand: 17.06.2023). Europaweit sind es insgesamt 77 Individuen (DÜRR 2022).</p> <p>Die Art wurde im Rahmen der Kartierung vereinzelt als Durchzügler bzw. Nahrungsgast beobachtet (BIOPLAN 2021).</p> <p>Aufgrund der geringen Aktivität der Art im UG und des Fehlens von Brutplätzen im UG kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden.</p> <p>Baubedingte Verluste von Brutplätzen und damit evtl. einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen können ausgeschlossen werden, da sich keine Brutplätze der Art mit baulich beanspruchten Flächen überlagern.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
<p>Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen wird. Maßnahmen zur Vermeidung sind dementsprechend nicht erforderlich.</p>			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	
<p>Aus Gründen der Vorsorge sollen jedoch Maßnahmen umgesetzt werden, die auch bei Sonderereignissen eine Kollision von Greifvögeln mit den geplanten Anlagen ausschließen. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen stammen aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Art Rotmilan und sind folglich nicht für die Art Rohrweihe konzipiert, kommen dieser Art aber dennoch zugute.</p> <p>Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten baubedingten Aufwertung des Windparks für Greifvögel, wird das direkte Umfeld der WEA für diese Artengruppe möglichst unattraktiv gestaltet (V_{ART} 6).</p> <p>Um den potenziellen Gefahren einer kurzzeitigen Erhöhung der Aktivität an den geplanten Anlagenstandorten entgegenzuwirken, ist eine zusätzliche Abschaltung der Anlagen bei Ernteereignissen und bodenwendenden Arbeiten für einen Zeitraum von 3 Tagen ab Beginn der Arbeiten vorgesehen (V_{ART} 7).</p> <p>Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen kann dem Kapitel 5 entnommen werden.</p>			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.</p> <p>Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird nicht prognostiziert.</p>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Prüfprotokoll Rotmilan

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus		Rote Liste-Status	MTB
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Deutschland: * NRW: *	-
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region		Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
<input checked="" type="checkbox"/> G günstig <input type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht		<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel–schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Rotmilan weist in Nordrhein-Westfalen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Der Gesamtbestand wird auf 920 bis 980 Brutpaare geschätzt (2016) (LANUV NRW 2019).</p> <p>Die Art gilt als WEA-empfindlich. Von einem Kollisionsrisiko wird vor allem in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).</p> <p>Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 695 Schlagopfer (in NRW 78, Stand: 17.06.2022). Europaweit sind es insgesamt 798 Individuen (DÜRR 2022).</p> <p>Durch die Lage der Vorhabenflächen in der atlantischen Region, ist im vorliegenden Fall ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1.500m um die geplanten WEA anzusetzen.</p> <p>Innerhalb des 1.500 m-Radius wurde im Jahr 2021 kein Rotmilanhorst festgestellt. Die Art nutzte das UG jedoch als Nahrungsgast und Durchzügler.</p> <p>Mit Blick auf die Raumnutzung kann die Vorhabenfläche nicht als essenzielles Nahrungshabitat herausgestellt werden. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für den Rotmilan in der Regel aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen auch nicht notwendig (LANUV NRW 2019). Die Vorhabenflächen sind in Bezug auf die Nahrungsvorfügbarkeit somit nicht höher zu bewerten als die umliegenden Offenlandbereiche. Bei Sonderereignissen wie Mahd oder bodenwendenden Arbeiten können Flächen jedoch eine erhöhte Attraktivität für die Art aufweisen.</p>			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	
<p>Unter Einbeziehung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden.</p> <p>Baubedingte Verluste von Brutplätzen und damit evtl. einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen können ausgeschlossen werden, da sich Brutplätze der Art nicht mit baulich beanspruchten Flächen überlagern.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
<p>Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten baubedingten Aufwertung des Windparks für Greifvögel, wird das direkte Umfeld der WEA für diese Artengruppe möglichst unattraktiv gestaltet (V_{ART} 6).</p> <p>Um den potenziellen Gefahren einer kurzzeitigen Erhöhung der Aktivität an den geplanten Anlagenstandorten entgegenzuwirken, ist eine zusätzliche Abschaltung der Anlagen bei Erntereignissen und bodenwendenden Arbeiten für einen Zeitraum von 3 Tagen ab Beginn der Arbeiten vorgesehen (V_{ART} 7).</p> <p>Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen kann dem Kapitel 5 entnommen werden.</p>			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.</p> <p>Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Prüfprotokoll Weißstorch

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus		Rote Liste-Status	MTB
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Deutschland: 3 NRW: *	4117-3
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region		Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
<input checked="" type="checkbox"/> G günstig <input type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht		<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel–schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Weißstorch weist in Nordrhein-Westfalen einen guten Erhaltungszustand auf (atlantische Region). Es gibt etwa 320 Brutpaare (2018) (LANUV NRW 2019). Die Art gilt als WEA-empfindlich. Von einem Kollisionsrisiko wird bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 75 Schlagopfer (in NRW 6, Stand: 07.01.2020). Europaweit sind es insgesamt 143 Individuen (DÜRR 2022).</p> <p>Der Weißstorch stellt im UG einen unregelmäßigen und seltenen Nahrungsgast dar, der fast ausschließlich bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen zur Nahrungssuche erschien (BIOPLAN 2021).</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos bzw. eine Störung durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da die Art Flächen des UG bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen zur Nahrungssuche nutzt.</p> <p>Baubedingte Verluste von Brutplätzen und eine damit evtl. einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen können ausgeschlossen werden, da sich Brutplätze der Art nicht mit baulich beanspruchten Flächen überlagern.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
<p>Um den potenziellen Gefahren einer kurzzeitigen Erhöhung der Aktivität an den geplanten Anlagenstandorten entgegenzuwirken, ist eine zusätzliche Abschaltung der Anlagen bei Ernteereignissen und bodenwendenden Arbeiten für einen Zeitraum von 3 Tagen ab Beginn der Arbeiten vorgesehen (V_{ART} 7).</p> <p>Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen kann dem Kapitel 5 entnommen werden.</p>			

Durch das Vorhaben betroffene Art: Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Prüfprotokoll Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze	
Im Folgenden wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze zusammengefasst werden. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Die hier betrachteten Arten sind allgemein weit verbreitet und häufig. Im Rahmen der Kartierung wurden diese Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</p> <p>Bei den Arten dieser Gilde handelt es sich teilweise um gehölzgebunden brütende Arten. Hinweise auf ein Vorkommen auf baulich beanspruchten Flächen liegen nicht vor, da keine punktgenaue Verortung von Brutplätzen vorliegt und diese Arten lediglich mit der Angabe der Häufigkeit erfasst wurden. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutplätze dieser Arten mit baulich beanspruchten Flächen überschneiden.</p> <p>Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, da auf Grundlage der vorliegenden Erschließungsplanung im Bereich der Zuwegung und im Bereich von Lager- und Montageflächen Gehölze beansprucht werden.</p> <p>Auch eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Da es sich um allgemein weit verbreitete und häufige Arten handelt, werden erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen bei einem Teil dieser Arten zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen kann.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements	
Zur Vermeidung und Minderung von baubedingten Wirkungen sind insbesondere Bauzeitenbeschränkungen geeignet (V _{ART} 4). Sollte sich V _{ART} 4 nicht oder nur teilweise durchführen lassen, ist durch eine Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn sicherzustellen (V _{ART} 5), dass sich keine Brutplätze in den überplanten Gehölzen befinden. Für höhlenbrütende Arten wird zusätzlich eine Kontrolle von evtl. vorhandenen Baumhöhlen vorgesehen (V _{ART} 1).	

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden. Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Prüfprotokoll Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur	
Im Folgenden wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur zusammengefasst werden. Fasan, Kolkrabe, Rabenkrähe, Wiesenschafstelze	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Die hier betrachteten Arten sind allgemein weit verbreitet und häufig. Im Rahmen der Kartierung wurden diese Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</p> <p>Hinweise auf ein Vorkommen von Arten dieser Gilde auf baulich beanspruchten Flächen liegen nicht vor, da keine punktgenaue Verortung von Brutplätzen vorliegt und diese Arten lediglich mit der Angabe der Häufigkeit erfasst wurden. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutplätze dieser Arten mit baulich beanspruchten Flächen überschneiden. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Da es sich um allgemein weit verbreitete und häufige Arten handelt, werden erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen bei einem Teil dieser Arten zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen kann.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements	
Zur Vermeidung und Minderung von baubedingten Wirkungen sind insbesondere Bauzeitenbeschränkungen geeignet ($V_{ART} 4$). Sollte sich $V_{ART} 4$ nicht oder nur teilweise durchführen lassen, ist durch eine Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn sicherzustellen ($V_{ART} 5$), dass sich keine Brutplätze in den überplanten Gehölzen befinden.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.</p> <p>Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein